CONGEMETAL VoG Postanschrift: **Hermeslaan 7 - 1831 Diegem**
KASSE FÜR DEN JAHRESURLAUB FÜR DAS METALL-, MASCHINEN UND ELEKTRISCHE BAUWESEN

info@congemetal.be ING BE10 3101 8019 8404 ✆ 02/706 83 06

INFORMATIONEN `*ZUSATZLICHER URLAUB FUR ARBEITNEHMER'*

Prinzip

Am 1 April 2012 trat eine neue Regelung in Kraft, die es einem Arbeitnehmer ermöglicht, bei der Aufnahme einer Tätigkeit oder bei der Wiederaufnahme einer langfristigen Tätigkeit *zusätzlichen Urlaub* zu nehmen.

Bisher hatten Arbeitnehmer in Belgien lediglich dann Anspruch auf Urlaub, wenn sie im vorangegangenen Kalenderjahr effektiv eine Tätigkeit ausgeübt hatten. Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit aufnahmen (oder wieder aufnahmen), hatten folglich im ersten Jahr ihrer Tätigkeit (oder im Jahr der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit) keinen Anspruch auf Urlaubstage und ebenfalls keinen Anspruch auf Urlaubsgeld. Der Arbeitnehmer erhält ab sofort die Möglichkeit, bei der Aufnahme oder bei der Wiederaufnahme einer Tätigkeit *zusätzliche Urlaubstage* zu nehmen.

Diese Maßnahme wurde eingeführt, nachdem die Europäische Kommission unser Land zuvor in Verzug gesetzt hatte. Von jetzt an handelt Belgien im Einklang mit einer Europäischen Richtlinie, die dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf mindestens vier Wochen Urlaub pro Jahr einräumt, für die auch Urlaubsgeld gezahlt wird.

Diese vier Wochen Urlaubsanspruch müssen selbstverständlich im Verhältnis zur Tätigkeit des Arbeitnehmers berechnet werden. Wenn er im vorangegangenen Jahr nur sechs Monate gearbeitet hat, hat er lediglich Anspruch auf zwei Wochen Urlaub.

[Die neue Regelung wird durch das Gesetz vom 29 März 2012 und durch die Ausführungsbeschlüsse des Königlichen Erlasses vom 19 Juni 2012 ermöglicht, die im Belgischen Staatsanzeiger vom 28 Juni 2012 veröffentlicht wurden]

Wer hat Anspruch auf zusätzlichen Urlaub?

Lediglich die Arbeitnehmer, die in Belgien eine Tätigkeit aufnehmen oder wieder aufnehmen, haben Anspruch auf *zusätzlichen Urlaub*.

Der *zusätzliche Urlaub* gilt somit nicht für Arbeitnehmer, die die Struktur ihrer Tätigkeit verändern (die z. B. von Teilzeit in Vollzeit wechseln), ohne ihre Tätigkeit zu unterbrechen.

Unter der *„Wiederaufnahme einer Tätigkeit"* wird folgendes verstanden: jede Wiederaufnahme einer Tätigkeit nach einer Unterbrechung oder nach einer vollständigen Aussetzung des Arbeitsvertrages. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Aufnahme einer Tätigkeit nach **einem Zeitraum der vollständigen Arbeitslosigkeit, der verlängerten Erwerbsunfähigkeit (Erkrankung), der Unterbrechung der Tätigkeit als Arbeitnehmer…**

Diese Regelung gilt auch für: **Arbeitnehmer, die nach einem Zeitraum von Tätigkeiten im Ausland ihre Tätigkeit als Angestellte erneut in Belgien ausüben, Selbstständige, die in den Status des Angestelltenverhältnisses wechseln und Arbeitnehmer, die vom öffentlichen in den privaten Sektor wechseln.**

Wie kommt man in den Genuss des zusätzlichen?

Um in den Genuss des zusätzlichen Urlaubs zu kommen, muss der Arbeitnehmer **für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten** (90 Kalendertage) eine Tätigkeit ausgeübt haben. Diese drei Monate müssen in den Zeitraum von 12 Monaten fallen, der auf die Aufnahme oder die Wiederaufnahme einer Tätigkeit folgt. Es muss sich nicht unbedingt um einen ununterbrochenen Zeitraum oder um einen Zeitraum einer Vollzeittätigkeit handeln.

Dieser Anlaufzeitraum von drei Monaten muss in ein einzelnes Kalenderjahr fallen. Wenn die 12 Monate, die auf die Aufnahme oder die Wiederaufnahme einer Tätigkeit folgen, sich auf zwei Kalenderjahre verteilen, muss in jedem Kalenderjahr ein Zeitraum von drei Monaten gegeben sein. Für die Berechnung dieses Anlaufzeitraums von drei Monaten werden sowohl die Tage berücksichtigt, an denen gearbeitet wurde als auch die Tage der Inaktivität, die laut den Vorschriften des Systems des Jahresurlaubs mit Arbeitstagen gleichzustellen sind. Nach dem Ende dieses Anlaufzeitraums von drei Monaten kann der Arbeitnehmer auf der Grundlage seiner Tätigkeit einen weiteren Anspruch auf zusätzlichen Urlaub erwerben; er muss nicht jedes Mal drei Monate warten.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der zusätzliche Urlaub lediglich durch Arbeitnehmer genommen werden kann, die noch **beruflich aktiv** sind und die zu diesem Zweck einen **Antrag** (siehe Anlage) gestellt haben. Das Dokument steht zum Download auf unserer Internetseite www.congemetal.be zur Verfügung.

Das Antragsformular muss durch den Arbeitnehmer und durch seinen Arbeitgeber ausgefüllt werden. Das Antragsdokument darf frühestens 15 Tage vor der letzten Woche des Anlaufzeitraums und spätestens am 31 Dezember des jeweiligen Arbeitsjahres verschickt werden, auf das sich der Urlaubsanspruch bezieht.

Der Antrag auf zusätzlichen Urlaub ist an die folgende Anschrift zu richten: Congemetal, A. Reyerslaan 80, 1030 BRÜSSEL.

Wenn ***mehrere Urlaubsgeldkassen*** für die Gewährung des zusätzlichen Urlaubsgeldes zuständig sind, reicht ein Antrag aus. Jede Urlaubsgeldkasse übernimmt einen Teil des Urlaubsgeldes auf der Grundlage der Angaben, über die die Urlaubsgeldkasse verfügt, und im Verhältnis zur Anzahl der Tage des zusätzlichen Urlaubsanspruchs, den der Arbeitnehmer beantragt.

Der zusätzliche Urlaub kann frühestens ab der letzten Woche des Anlaufzeitraums und spätestens am 31 Dezember des Arbeitsjahres genommen werden, auf das sich der Urlaubsanspruch bezieht. Dieser Urlaubsanspruch kann nicht in das nächste Urlaubsjahr übertragen werden.

PS : Die unten aufgeführten Informationen finden Sie außerdem auf der Internetseite des Reichsdienstes für den Jahresurlaub: www.onva-rjv.fgov.be